

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

No. 877.

---

Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes.

---

## Ministerial-Verordnung

vom 6. August 1918

zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918.

Zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 779) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 229) wird hiermit folgendes verordnet:

1. Als Umsatzsteuerämter im Sinne des § 37 der Ausführungsvorschriften werden das Fürstliche Hauptzolamt und die Zollämter des Fürstentums je für ihren Geschäftskreis, als Oberbehörde die Oberzolldirektion in Esfurt bestellt.

2. Die Unternehmen, welche den Kleinhandel mit Luxusgegenständen im Sinne des § 8 des Gesetzes betreiben, sind nach § 14 des Gesetzes verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb unter Angabe der Art der von ihnen zum Verkauf gestellten Gegenstände bis zum 15. August ds. Jrs. dem zuständigen Umsatzsteueramt anzu-melden, auch sind die Steuerpflichtigen nach § 15 des Gesetzes verpflichtet, zur Feststellung der steuerpflichtigen Entgelte Aufzeichnungen zu machen.

3. Nach § 42 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes sind mit Ablauf des 31. Juli 1918 die Artikel II bis V des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 630) außer Kraft getreten, unbeschadet der Durchführung des Erhebungsverfahrens für die in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 31. Juli 1918 bewirkten Zahlungen oder Lieferungen. An Stelle des

Ausgegeben am 10. August 1918.